

Satzung

der

Schützengesellschaft

„Freischütz“ Niedertraubling e.V.



(*) Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle rechtlich möglichen Geschlechter und werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz der Schützengesellschaft

1. Vereinsname und Sitz
2. Politische und Konfessionelle Einordnung
3. Verbandszugehörigkeit
4. Vereinsstatus und Vereinsregister im Sinne des BGB

§ 2 Zweck der Schützengesellschaft

1. Gemeinnützigkeit
2. Förderung und Ausübung des Schießsports

§ 3 Geschäftsjahr

1. Definition Geschäftsjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitgliedsfähigkeit
2. Mitgliedschaft beantragen
3. Mitgliedschaft von Minderjährigen
4. Ablehnung einer Mitgliedschaft
5. Definition fördernde Mitglieder
6. Definition Ehrenmitglied
7. Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Definition Beendigung der Mitgliedschaft
2. Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt
3. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss
 - a. Ausschluss durch Vereinsausschuss
 - b. Beschwerdewege des Betroffenen bei Ausschließungsbeschluss
4. Funktionsträger als Austretende oder Ausgeschlossene

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
2. Pflichten der Mitglieder
3. Grundsätzliches Verhalten der Mitglieder im Verein

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jahresbeitrag
2. Aufnahmegerühr von Neumitgliedern

§ 8 Verwendung der Mittel der Schützengesellschaft

1. Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes
2. Begünstigung von Personen im Widerspruch zum Vereinszweck
3. Satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmung, Satzungsänderung

- 1. Wahlberechtigte und wählbare Mitglieder**
- 2. Wahlmodus erster und zweiter Schützenmeister und der übrigen Vorstandschaft**
- 3. Wahlmodus in Bezug auf abgegebene Stimmen**
- 4. Abstimmungen**
- 5. Satzungsänderungen**
- 6. Stimmenenthaltungen**

§ 10 Organe der Schützengesellschaft

- a. das Schützenmeisteramt**
- b. der Vereinsausschuss**
- c. die Mitgliederversammlung**

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- 1. Definition Schützenmeisteramt**
- 2. Einzelvertretungsbefugnis erster und zweiter Schützenmeister**
- 3. Amtszeit/Dauer des Schützenmeisteramtes**
- 4. Definition des Schützenmeisteramtes in Bezug auf Neuwahlen**
- 5. Rechtshandlungen und Geldleistungen**

§ 12 Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)

- 1. Definition Vereinsausschuss**
- 2. Zuständigkeit des Vereinsausschusses**
- 3. Einberufung des Vereinsausschusses durch den ersten Schützenmeister**
- 4. Abstimmungsfähigkeit des Vereinsausschusses**
- 5. Amtszeit des Vereinsausschusses**

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1. Definition der Mitgliederversammlung**
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung**
- 3. Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung**
- 4. Wahl- und Abstimmungsfähigkeit der Mitgliederversammlung**
- 5. Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung bei diversen Transaktionen**
- 6. Mitgliederversammlung beschließt Vereinsordnungen**
- 7. Verfahrensweise bei Anträgen in Mitgliederversammlungen**
- 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

§ 14 Protokoll

- 1. Protokollführung bei Sitzungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung**
- 2. Schriftführer und Beauftragte als Protokollführer**
- 3. Protokollaufbewahrung durch Protokollführer**

§ 15 Schützenjugend

- 1. Definition der Schützenjugend**
- 2. Schützenjugend und Jugendordnung**
- 3. Verwaltung der Schützenjugend**

4. Kontrollfunktion der Schützenjugend durch das Schützenmeisteramt

§ 16 Böllerschützen

1. Definition der Böllerschützengruppe

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Definition Datenschutz
2. Zustimmung der Mitglieder zum Datenschutz gemäß Satzung
3. Rechte der Mitglieder im Bezug auf den Datenschutz
4. Zustimmung der Mitglieder zur Veröffentlichung von Daten in Print- und Telemedien

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Auflösung durch die Mitgliederversammlung
2. Auflösungsbeschluss durch Abstimmung der Mitgliederversammlung
3. Bestimmung der beiden Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung sowie Regelung des Verbleibs des Vereinsvermögens
4. Übergabe der Vereinsunterlagen an das Gemeindearchiv
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern
6. Datum der Satzungs-Urfassung

§ 19 Satzungsänderung

1. Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 20 Errichtung und Inkrafttreten

1. Beschlussfassung der neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung
2. Eintragung in das Vereinsregister

Anhänge zur Vereinssatzung der Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V.

Satzung der Schützengesellschaft „Freischütz“ Niedertraubling e.V.

§ 1 Name und Sitz der Schützengesellschaft

1. Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V.

und hat seinen Sitz in

Niedertraubling, Gemeinde Obertraubling

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Schützengesellschaft ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnung an.
4. Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister im Sinne § 21 BGB beim Amtsgerichts Regensburg unter der Vereinsnummer 741.

§ 2 Zweck der Schützengesellschaft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
2. Der Zweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüst und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen sowie der Pflege der Schützentradition. Insbesondere gilt das für Kinder und Jugendliche durch heranführen an den Schießsport durch sachgerechte und verantwortungsvolle Ausbildung.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung mindestens eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch den Minderjährigen erteilen.

Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

4. Gegen den Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht am regelmäßigen Schießsport teilnehmen.
6. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der erweiterten Vorstandschaft der Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V. durch das Schützenmeisteramt ernannt.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahrs, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr noch zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - a. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem ersten Schützenmeister zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwendung der Mittel der Schützengesellschaft

1. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die damit entstandenen Aufwendungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ansonsten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmung, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Die Wahl des Vorstandes (1. und 2. Schützenmeister) erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Die Wahl der übrigen Vorstandschaft erfolgt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Akklamation. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies bei der Mitgliederversammlung verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimme zu werten.

§ 10 Organe der Schützengesellschaft

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. das Schützenmeisteramt
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 11 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister (1. und 2. Vorsitzender)
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Verhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Schützenmeister bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Rechtshandlungen, die das Schützenmeisteramt zu Geldleistungen in bestimmter Höhe verpflichten, regelt ein Anhang zur Vereinssatzung.

§ 12 Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)

1. Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft) besteht aus:
 - a. dem Schützenmeisteramt (§ 11, erster und zweiter Schützenmeister)
 - b. dem Kassenwart (erster und zweiter Kassier)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Jugendleiter
 - e. dem Sportleiter
 - f. dem/n Beisitzer/n
2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
5. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch das 1. Schützenmeisteramt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich allgemein auf folgende Punkte:
 - a. Bericht des 1. Schützenmeisters
 - b. Bericht des Kassenwärts (erster oder zweiter Kassier)
 - c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - e. Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer (Nach Ablauf der Wahlperiode)
 - f. Festlegung der Mitgliederbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 - g. Satzungsänderung (Ein Antrag muss fristgerecht bis zur Einberufung vorliegen)
 - h. Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
5. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
7. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeisteramt zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

1. Über Sitzungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter (erster Schützenmeister) und Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen und vom Protokollführer gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Schützenjugend

1. Die Mitglieder der Schützengesellschaft unter 21 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus der Schützenjugend zum Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 21. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zu Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Böllerschützen

1. Die Schützengesellschaft beinhaltet eine Böllerschützengruppe. Sie ist Bestandteil der Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V. und dient der Tradition- und Brauchtumspflege.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Ist dies nicht erfüllt, so ist innerhalb von 2 Monaten erneut eine

Auflösungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Bei der Auflösung gemäß §18 oder Aufhebung der Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V. oder der Wegfall des Vereinszweckes im Sinne des §2 ist ein nach Abschluss der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen der Gemeinde Obertraubling mit der Maßgabe zu überweisen, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports zu verwenden.
4. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheibe, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeinearchiv zu übergeben.
5. Für die Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V. haftet diese den Gläubigern gegenüber nur mit ihrem Vereinsvermögen.
6. Diese Satzung fundiert auf der Urfassung vom 11. März 1983.

§ 19 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 20 Errichtung und Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **???.??.**2018 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung der Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V. vom 11. März 1983 und sämtliche vorhergehenden Satzungen sind mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niedertraubling, den **???.??.**2018

Christian Bauer

Christian Bauer
(1.Schützenmeister)

Anhänge zur Vereinssatzung
der Schützengesellschaft Freischütz Niedertraubling e.V.

Anhang 1

Über Rechtshandlungen von Beträgen bis zu einschließlich 400,00 € (in Worten vierhundert) kann das Schützenmeisteramt ohne Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft zur Begleichung von kurzfristigen Verbindlichkeiten verfügen.

Rechtshandlungen des Schützenmeisteramtes, die den Verein zu Leistungen von bis zu einschließlich 1.000,00 € (in Worten eintausend) im Einzelfall verpflichten, bedürfen der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft.

Darüber hinausgehende Rechtshandlungen ab 1.000,01 € erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.